

durchschnitt sehr gering. Unter dem Bundesdurchschnitt 1963 (152 höhere Schüler je 10 000 Einwohner) liegen also Berlin mit 113, Hamburg mit 124, Niedersachsen mit 137, Schleswig-Holstein mit 141, Bayern mit 145, Nordrhein-Westfalen mit 147. Über dem Bundesdurchschnitt liegen 1963 das Saarland mit 153, Bremen mit 160, Hessen mit 162, Baden-Württemberg mit 168, und an der Spitze mit 21 über dem Bundesdurchschnitt liegt Rheinland-Pfalz mit 173.

Die Gründe für die Entwicklung im allgemeinen und spezifiziert für die einzelnen Länder anzugeben, ist äußerst schwierig. Gewiß wird die Jahrgangsstärke eine Rolle spielen. Sie kann die unterschiedliche Bewegung aber nicht allein erklären, zumal die Differenzen der Jahrgänge in den Ländern nicht so erheblich sind, daß sie die Unterschiede in den Schularten erklären könnten. Die Zahlen zeigen überdies, daß gewisse Vorstellungen eines Bildungsgefälles innerhalb der Länder der Bundesrepublik offensichtlich falsch sind und manche schriftliche und mündliche Aussagen darüber nicht nur an Verantwortungslosigkeit, sondern sogar an Demagogie grenzen.

Vielfach wird darauf hingewiesen, daß zu einer genaueren Beurteilung der Schulentwicklung das Bruttosozialprodukt je Landeseinwohner berücksichtigt werden müsse. Aber gerade hier zeigt sich, daß die Länder mit geringerem Bruttosozialprodukt je Einwohner bedeutend größere schulische Erfolge gehabt haben als andere. Rheinland-Pfalz steht mit dem Index 78,7 1963 an letzter Stelle der deutschen Bundesländer (Bundesdurchschnitt 100. Die Zahlen sind der Aufstellung auf Seite 146/47 der gleichen Veröffentlichung entnommen). Auch Bayern und das Saarland liegen beträchtlich unter dem Bundesdurchschnitt (Saarland 87,5, Bayern 89,7), wohingegen Hamburg mit 172,8 bei weitem an der Spitze liegt und dem nächstliegenden Land Bremen (125,5) um gute 47 Punkte voraus ist. Es bleibt abzuwarten, wie und wo sich neuere schulpolitische Maßnahmen zur Förderung unseres Bildungswesens in den nächsten Jahren auswirken werden.

Karl Erlinghagen SJ

Zum Problem der Studienförderung

Ob das lang beratene, von den Parteien gewünschte und von den Ländern in seiner Konzeption angegriffene Gesetz über Ausbildungsbeihilfen noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Die Verbände der Jugend, namentlich der Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, haben sich dafür eingesetzt, daß zur praktischen Verwirklichung der im Grundgesetz festgelegten freien Berufswahl ein einheitliches, umfassendes Ausbildungsbeihilfenrecht geschaffen wird, das möglichst gleiche Startchancen für den bildungsmäßigen Aufstieg des einzelnen jungen Menschen sichert und nicht an den Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes orientiert ist. Die umgehende Vorlage eines Entwurfs und die baldige Verabschiedung des Gesetzes ist schon oft gefordert worden.

Wie kompliziert das gesamte Stipendien- und Ausbildungswesen von Bund und Ländern ist, ergibt sich aus dem Grundwerk von Brade und Tupetz (Verlag Hochschuldienst) über das Recht der öffentlichen Ausbildungsförderung.

Ein Problem ist immer noch völlig ungeklärt, in welcher Weise die Förderung der Ausbildungsgänge auch die Hochschulausbildung umfassen soll. Gerade hier offenbaren sich die Unterschiede in den Auffassungen. Wenn das Gesetz über Ausbildungsbeihilfen nur ein soziales Hilfsgesetz werden soll, darf es nur die Ausbildung in den anerkannten Lehr- und Anlernberufen, auch die Ausbildung in Berufsfachschulen und in den Praktika, die vor dem Eintritt in eine solche Fachschule abgeleistet werden müssen, umfassen. Wenn man aber die Frage der Förderung der Hochschulausbildung mit aufgreift, wird der Charakter eines Sozialgesetzes verlassen, selbst wenn bei Bemessung der Ausbildungsbeihilfen allein wirtschaftlich-fürsorgereische Maßstäbe anzulegen sind.

In diesem Punkte unterscheiden sich auch die bisher bekannten Entwürfe, von denen namentlich die Entwürfe des Jugendaufbauwerkes und der SPD-Fraktion bekannt geworden sind.

Die Regierung wird voraussichtlich nur die nicht-wissenschaftlichen Hochschulen in die Förderung einbeziehen, für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen zum Besuch wissenschaftlicher Hochschulen aber eine besondere Regelung vorsehen. Diese spezielle Regelung wird Landessache bleiben, weil damit eine Frage der Kulturhoheit der Länder angeschnitten ist.

Der SPD-Entwurf (Drucksache IV/415 des Bundestages, vom 17. 5. 1962) sieht vor, daß in solchen Fällen nur Studiendarlehen gewährt werden sollen: Bei Ausbildung an einer wissenschaftlichen oder anderen Hochschule, einer pädagogischen Ausbildungsstätte oder an einer Ingenieur-Schule soll sich der Auszubildende in den für den Studiengang festgelegten letzten zwei Semestern innerhalb angemessener Grenzen durch Aufnahme von zinslosen Darlehen an der Deckung der Ausbildungskosten beteiligen. Das entspricht im wesentlichen dem Honnefer Modell. Die Rückzahlungsbedingungen sollen so gestaltet werden, daß eine spätere Familien- und Existenzgründung nicht beeinträchtigt wird.

Die Frage geht aber nicht so sehr um die Gestaltung oder Neugestaltung des Honnefer Modells als vielmehr grundsätzlich darum, ob überhaupt für das Studium an einer Hochschule die Gesetzgebung des Bundes oder der Länder zuständig ist. Die kulturpolitische Auseinandersetzung über den Rahmen eines solchen Ausbildungsbeihilfengesetzes ist wahrscheinlich schwieriger, als man sich gemeinhin vorstellt. Man kann danach fragen, ob die „Verwirklichung eines menschenwürdigen Daseins“, wie sie einem Sozialgesetz vorgezeichnet sein muß, an der Erreichung der Mittleren Reife oder an der Universitätsausbildung gemessen werden kann. Man kann auch betonen, daß einmal eine Grenze der Fürsorge und Sozialhilfe erreicht ist und daß dann das weite Feld der Kulturpolitik beginnt. Mit anderen Worten: Ist die Förderung der Hochschulausbildung noch eine Frage der allgemeinen Fürsorge (Sozialhilfe) oder ein Problem der Kulturpolitik? Man könnte sehr wohl daran denken, zunächst einmal kulturpolitische Gesetze der Länder abzuwarten, weil eine Vordringlichkeit für ein

Ausbildungsbeihilfengesetz allgemeiner Art noch nicht besteht, zumal da noch immer eine Kategorienförderung, d. h. eine Förderung einzelner Gruppen der Bevölkerung, die durch Krieg und Nachkriegszeit geschädigt sind, gewährleistet ist und da das Bundessozialhilfegesetz vorläufig die noch bestehenden Lücken schließt.

Auf der anderen Seite muß man darauf hinweisen, daß nun einmal jedem jungen Deutschen feierlich das Recht zugesichert ist, eine seiner erkennbaren Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung und Bildung zu erhalten. Dieser Grundsatz ist im § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes enthalten. Er fand sich bereits in der Weimarer Verfassung. Die Vereinheitlichung der Leistungen für die Ausbildung, die Beseitigung eines unerwünschten „Gefälles“, ist gleichfalls geboten.

Vorerst aber, bevor die Grundsatzfragen zwischen Bund und Ländern geklärt sind, wird mit dem bisherigen Recht weitergearbeitet werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist das Honnefer Modell, das nach einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister auf der 100. Sitzung im März 1964 im Sinne einer Neuordnung der Studienförderung reformiert werden soll.

Nach den bisherigen Bestimmungen erhalten die Studenten, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, bis zu einer festgelegten Höchstförderungsdauer Stipendien und in den beiden letzten Semestern zinslose Darlehen und Stipendien nebeneinander (im Verhältnis 50 : 50). Es war vorgeschlagen worden, die Darlehensgewährung auf den Studienanfang zu verlegen und Stipendien erst dann zu gewähren, wenn der Student bereits einen bestimmten Höchstbetrag an Darlehn erhalten hat, wobei nach bestandnem Examen das Darlehn nachträglich zur Hälfte in ein Stipendium umgewandelt werden sollte. Dagegen hat sich der Verband Deutscher Studentenschaften gewandt, weil nach seiner Ansicht die beginnende Studienzeit für den Studenten der ungünstigste Zeitpunkt für eine Darlehnsaufnahme ist. Gerade dadurch könne – meinte man – die „gleiche Ausbildungschance“, die man erstrebte, wieder vereitelt werden, weil der Entschluß zum Studium dann allein unter

finanziellen Erwägungen stände. Diese Gedankengänge treffen sicherlich zu: Das allgemeine Wagnis eines Studiums darf auch für die bedürftigen Studenten nicht in Frage gestellt werden. Gleiche Startchancen würden ihnen versagt, wenn man ihnen das volle finanzielle Risiko des Studiums in der Anfangszeit zumutete, wenn sie noch nicht die Gelegenheit gehabt haben, ihre Eignung für ein bestimmtes Studium zu erproben.

Unter diesen Erwägungen hat die Kultusminister-Konferenz beschlossen, die Studenten in den beiden ersten Semestern durch Stipendien zu fördern und vom dritten Semester an den Förderungsbetrag in Form eines Stipendiums von 60 % und eines zinslosen Darlehns in Höhe von 40 % zu gewähren. Wenn der Darlehnsbetrag eine Höhe von DM 2500,- erreicht hat, soll bis zur landesmäßig festgelegten Höchstförderungsdauer ein weiteres Stipendium gewährt werden. Die Rückzahlungspflicht des gegebenen Darlehns ist so gedacht, daß das Gesamtdarlehn nur noch DM 1500,- betragen, also um den überschießenden Betrag gekürzt werden soll, wenn die Abschlußprüfung bestanden ist.

Nach den Förderungsrichtlinien werden die Mittel geeigneten Studenten gewährt, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Das ist der Fall, wenn der Student – in zumutbaren Grenzen – weder allein noch mit Hilfe seiner Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten die Kosten für das Studium aufbringen kann. Dabei beträgt die zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten 50 % des eine bestimmte Freigrenze übersteigenden Teils des Nettoeinkommens. Diese Jahresfreibeträge sollen nun erhöht werden; sie sollen beispielsweise für die Eltern des Studenten jährlich DM 8400,- betragen, wobei für jedes unversorgte Kind ein weiterer Freibetrag von DM 2640,- hinzukommt. Diese Erhöhung der Freibeträge soll dazu führen, daß mindestens 20 % der Studenten eine solche Förderung erhalten können (während bisher die Förderungsquote an allen Wissen-

schaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik durchschnittlich nur 14,4 % betrug).

Auch die Förderungsbeträge (von DM 195,- bis DM 245,-) sollen neu gestaltet werden; sowohl in der Anfangs- wie in der Hauptförderungszeit soll die Grenze der Förderungsbeträge DM 250,- mtl. betragen.

Auch die Finanzierung des Honnefer Modells wird von Bund und Ländern neu überlegt. Seit 1957 werden die Mittel gemeinsam von Bund und Ländern aufgebracht, wobei der Anteil des Bundes zwei Drittel und der Länderanteil ein Drittel (unter Einschluß des Gebührenerelasses) beträgt. Die Länder haben aber in Wirklichkeit mehr als ein Drittel aufgebracht, weil der Bund nur bis zum tatsächlichen Bedarf aufstockte. Nach einem vorgesehenen Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sollen die Haushaltsmittel für die Durchführung des Honnefer Modells (und Verwaltungskosten des Deutschen Studentenwerks) je zur Hälfte durch den Bund und die Länder bereitgestellt werden. Insoweit ist aber das letzte Wort noch nicht gesprochen, wenn auch bereits der Haushaltsausschuß des Bundestages der Neuordnung zugestimmt und die Finanzminister-Konferenz ihr Einverständnis gegeben hat.

Schon an dieser Neuregelung wird man erkennen, daß wohl im Ernst nicht daran gedacht ist, die Förderung der Hochschulstudien in ein allgemeines Ausbildungsbeihilfengesetz einzu beziehen. Man wird also die Trennung zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Hochschulen im Blick auf die Förderung der Studenten vorerst beibehalten.

Das dürfte aber nicht entscheidend sein; es kommt einzig und allein darauf an, daß man in einer großzügigen Weise einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung gewährt, der allein dazu angetan ist, jungen Deutschen „gleiche Startchancen“ zu geben und das im Volke noch nicht ausgeschöpfte Begabungspotential an die richtige Stelle zu bringen.

Walter Becker